

(2) Der Direktor oder Schulleiter ernennt die Klassenleiter, stützt sich in seiner Leitungstätigkeit auf ihre aktive Mitarbeit und sichert mit ihrer Hilfe die Einheitlichkeit des Handelns aller Lehrer und Erzieher.

(3) Der Direktor oder Schulleiter hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht zu kontrollieren und gemeinsam mit den Klassenleitern die Erfüllung der Lehrpläne und des Stundenplanes zu gewährleisten.

(4) Zu den Aufgaben des Direktors oder Schulleiters gehört insbesondere:

- a) Er sorgt für den richtigen Einsatz der Lehrer und Erzieher in der Schule, im Hausaufgabenzimmer, im Schulhort und im Internat. Ihm obliegt die sorgfältige und systematische Entwicklung aller pädagogischen und technischen Kräfte seiner Schule, wobei er der Förderung der Frauen besondere Aufmerksamkeit zu schenken hat;
- b) er ist berechtigt, jedem Lehrer im Rahmen der schulischen Arbeit Aufträge und Funktionen zu übertragen. Eine Überlastung, besonders der Lehrerinnen, die Kinder und einen Haushalt zu versorgen haben, ist zu vermeiden;
- c) er ist für die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches der Klassenleiter, Fachlehrer und der Erzieher im Schulhort und im Internat verantwortlich. Er berät und unterstützt die Lehrer und Erzieher bei ihrer Qualifizierung. Er ist verpflichtet, die Unterrichtsvorbereitung und den Unterricht zu kontrollieren, wöchentlich zu hospitieren, die Hospitationen mit den Lehrern und Erziehern zu besprechen und die Ergebnisse regelmäßig im Pädagogischen Rat auszuwerten. Er hilft besonders den jungen Lehrern und setzt für ihre Anleitung erfahrene Lehrer als Mentoren ein;
- d) er überzeugt sich davon, daß der Unterricht pünktlich begonnen und beendet wird und entscheidet über Stundenverlegungen. Jede Verspätung und jeder Stundenausfall sind ihm sofort zu melden;
- e) er ist verpflichtet, regelmäßig Dienstbesprechungen mit allen pädagogischen und technischen Kräften durchzuführen;
- f) er entwickelt das Schülerkollektiv und lenkt dessen Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend. Er hat alle erzieherischen Maßnahmen zu koordinieren und für eine normale zeitliche Beanspruchung der Schüler Sorge zu tragen.
- g) er sichert die Feriengestaltung der Schüler sowie die Erledigung aller Aufgaben der Schule auch in den Ferien, insbesondere die Vorbereitung des neuen Schuljahres;
- h) er sorgt für die Aufstellung und Einhaltung der Hausordnung;
- i) er ist verantwortlich für die Sauberkeit und die geschmackvolle Ausgestaltung der Schule, des Schulhortes und des Internats und sichert die Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz;
- k) er ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Übungen im Verhalten bei Katastrophengefahr und für Erste Hilfe bei Unfällen;

l) er arbeitet mit den im Einschulungsbereich seiner Schule liegenden Kindergärten und Kinderheimen eng zusammen;

m) er soll einmal jährlich vor allen Mitarbeitern der Schule über die Durchführung der sich für die Schule aus dem Volkswirtschaftsplan und dem Haushaltsplan der Schule ergebenden Aufgaben und über die Erfüllung des Jahresarbeitsplanes der Schule Rechenschaft geben.

§ 14

(1) Der Direktor oder Schulleiter hat die Schule nach dem Prinzip der Einzelleitung auf der Grundlage kollektiver Beratungen zu leiten. Er stützt sich auf den Pädagogischen Rat, den Elternbeirat, den Polytechnischen Beirat des Betriebes, die Schulgewerkschaftsgruppe und die Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“. Er muß die Hilfe der Bevölkerung organisieren und sie in die Lösung der Aufgaben einbeziehen.

(2) Der Direktor oder Schulleiter muß die kritischen Hinweise und Vorschläge von Lehrern, Eltern und Werk tätigen sowie von Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und von Schülern beachten, sorgfältig auswerten und beantworten.

(3) Der Direktor oder Schulleiter vertritt die Interessen der Lehrer und Erzieher seiner Schule und ist berechtigt und verpflichtet, ungerechtfertigte Beschuldigungen, die die Autorität des einzelnen Lehrers oder des Pädagogenkollektivs mindern, zurückzuweisen.

§ 15

(1) Der Direktor oder Schulleiter ist berechtigt, den an seiner Schule Beschäftigten für vorbildliche Leistungen Belobigungen auszusprechen und dem Kreisschulrat Vorschläge für eine Auszeichnung zu unterbreiten. Belobigungen sind aktenkundig zu machen. Im Pädagogischen Rat sind solche vorbildlichen Leistungen auszuwerten.

(2) Der Direktor oder Schulleiter ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Ordnung der Schule zu unterbinden und Lehrer, Erzieher und andere Mitarbeiter zur Verantwortung zu ziehen. Verstöße gegen die Ordnung sind von ihm im Pädagogischen Rat gründlich auszuwerten, um durch die Mithilfe des Kollektivs für die Verbesserung der Arbeit zu sorgen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten kann der Direktor oder Schulleiter dem Lehrer oder Erzieher eine Mißbilligung aussprechen. Solche Mißbilligungen sind aktenkundig zu machen. Eine aktenkundige Mißbilligung ist nach 6 Monaten durch den Direktor oder Schulleiter zu löschen, wenn es nach den Ergebnissen der Arbeit und nach der persönlichen Haltung des Betreffenden als gerechtfertigt erscheint.

(3) Die Vorschriften der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) werden durch Abs. 2 nicht berührt. Disziplinarverfahren nach dieser Verordnung sind vom Direktor oder Schulleiter beim Kreisschulrat zu beantragen.

(4) Der Direktor oder Schulleiter ist verpflichtet, bei den Maßnahmen gemäß Absätzen 1 bis 3 die Meinung der Gewerkschaftsgruppe zu hören.